

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.04.2010

Geschäftszahl

2009/06/0267

Rechtssatz

Die Flächenwidmung allgemeines Wohngebiet, deren Inhalt sich aus § 23 Abs. 5 lit. b Stmk ROG 1974 ergibt, vermittelt dem Nachbarn einen Immissionsschutz. Ein Immissionsschutz ergibt sich auch aus § 26 Abs. 1 Z. 3 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Z. 5 Stmk BauG 1995 (eingeschränkt auf Schallschutz).